

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 48 (1975)

Heft: 5

Rubrik: Eidgenössisches Militärdepartement : Information

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Keine Waffen ins Feriengepäck!

Laut Bundesgesetz vom 30. Juni 1972 über das Kriegsmaterial ist grundsätzlich auch im privaten Reiseverkehr beim Grenzübertritt für die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Waffen eine Bewilligung der Eidgenössischen Militärverwaltung (DMV), 3003 Bern, nötig. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind lediglich Kleinkaliberwaffen (unter 6,2 Millimeter) sowie spezifische und ohne weiteres als solche erkennbare Jagdwaffen.

Ebenfalls bewilligungspflichtig ist die Ein-, Aus- und Durchfuhr von Munition jeglicher Art.

Waffen und Munition, welche der Bewilligungspflicht unterliegen, für die aber keine Bewilligung vorgewiesen werden kann, werden von den Zollorganen beschlagnahmt.

Ein von der Direktion der Eidgenössischen Militärverwaltung und der Eidgenössischen Oberzoll-direktion gemeinsam herausgegebenes Merkblatt gibt Aufschluss über alle Details, die beim Grenzübertritt mit Waffen und / oder Munition zu beachten sind. Dieses Merkblatt kann bei den genannten Stellen bezogen werden.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die kantonalen Vorschriften über das Tragen von Waffen im Inland durch diese eidgenössischen Erlasse nicht berührt werden.

Neue Form der militärischen Motorfahrzeuginspektion: Einfacher, billiger, umweltfreundlicher

Eine der Aufgaben der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen (ATR) des Eidgenössischen Militärdepartements besteht darin, der Armee, dem Zivilschutz und der Kriegswirtschaft im Mobilmachungsfall die nötigen Strassentransportmittel zuzuteilen. Bei der Armee geschieht dies seit Jahren durch den Erlass entsprechender Stellungsbefehle. Beim Zivilschutz steht diese Massnahme unmittelbar bevor. Der Kriegswirtschaft werden seit Frühjahr 1974 Transportmittel durch Belegungsverfügungen reserviert.

Seit rund dreissig Jahren wurden die Mobilmachungsvorbereitungen periodisch an militärischen *Motorfahrzeuginspektionen* durch Angehörige der Mobilmachungsorganisation überprüft und die Tauglichkeit der Fahrzeuge beurteilt.

Dieses Jahr nun werden keine allgemeinen Motorfahrzeuginspektionen mehr durchgeführt: Der Halter eines Requisitionsfahrzeuges für die Armee — und später auch für den Zivilschutz — erhält statt dessen versuchsweise eine *Fragekarte*, die er ausgefüllt der Ausgabestelle zurückschickt. Einzig die Fahrzeuge mit einem Bundesbeitrag werden nach wie vor zu einer Inspektion zusammengezogen, weil die subventionierte Ausrüstung überprüft werden muss. Ferner werden Fahrzeughalter mit mehr als sechs armee- oder zivilschutzbelegten Wagen künftig periodisch von einem Vertreter der Abteilung für Transportdienst und Reparaturtruppen aufgesucht, der am Domizil des Halters die nötigen Prüfungen vornimmt.

Durch diese Neuordnung ergeben sich *wesentliche Einsparungen*: zugunsten der Fahrzeughalter schätzungsweise jährlich 1,5 Mio Franken und rund Fr. 100 000.— für die ATR. Ausserdem entfallen die Fahrten vieler tausend Fahrzeuge auf die Inspektionsplätze und zurück, die Strassen werden entlastet und es wird Treibstoff gespart. Die Armee leistet somit auch einen echten Beitrag an den Umweltschutz. Überdies lässt sich die Kontrolle nach neuer Ordnung auf das ganze Jahr verteilen, so dass das mit diesen Arbeiten betraute Personal zusätzliche Aufgaben, wie etwa die Belegung der Fahrzeuge für den Zivilschutz, übernehmen kann.

Zentrale Schule für Instruktionsunteroffiziere

Am 6. Januar 1975 ist in Herisau die neue Zentrale Schule für Instruktionsunteroffiziere (ZIS) eröffnet worden. Mit der Schaffung dieses Ausbildungszentrums ist die einheitliche Grundausbildung der Instruktionsunteroffiziere aller Waffengattungen inskünftig sichergestellt.

Die Schule bezweckt, gewählten und im Probendienst stehenden Instruktionsunteroffizieren während rund 7 Monaten jenes allgemeine Grundwissen zu vermitteln, das sie zur Ausübung ihrer Tätigkeit als Ausbilder benötigen. Die Schwerpunkte des Unterrichtes liegen in den Bereichen: allgemeines militärisches Wissen, psychologische Kenntnisse und Entwicklung pädagogischer Fähigkeiten, Allgemeinbildung und Sport. Am ersten Lehrgang nehmen 45 Instruktionsunteroffiziere teil.

Ausbildungshilfe für die Leichte Fliegerabwehr

Nach verschiedenen Erprobungen werden in den kommenden Monaten Truppenversuche mit dem Ausbildungssystem «Florett» durchgeführt. Es handelt sich dabei um ein neuentwickeltes, von einem Computer gesteuertes Kontrollgerät.

Mit dieser Ausbildungshilfe können Zielfehler bei Richt-, Feuerleit- und Schiessübungen ermittelt, gespeichert und dem Schiessenden auf einem Monitor gezeigt werden. Die Ergebnisse der Übungen werden ferner in Form von Standblättern erstellt.

Die gesamte Anlage ist verhältnismässig einfach zu transportieren. Sie besteht aus einem Feuerleitgerät 63 / 69, das die Zielbahndaten liefert, und einem Rechenzentrum. Dazu kommen noch bis zu 40 Terminals bei den Geschützen.

Fragen und Antworten

Stahlhelm

- F. Mit dem Rüstungsprogramm 1975 wird die Beschaffung eines neuen Stahlhelms beantragt. Was geschieht mit dem alten Helm?
- A. Der bisherige Helm geht nicht zum alten Eisen, sondern wird vom Zivilschutz weiter verwendet.

Öffentlichkeit

- F. Könnten Sie uns bitte den Terminkalender der Divisionsgerichte bekanntgeben?
- A. Nein. Die Sitzungen sind wohl — mit Ausnahme der im Gesetz vorgesehenen Fälle — öffentlich, doch lehnen es die Gerichte ab, ihren Verhandlungen durch öffentliche Ankündigung den Charakter einer Schaustellung zu verleihen. Dies läge auch nicht im persönlichen Interesse der Mehrzahl der Angeschuldigten.

Beiträge an Schützenvereine

- F. Wieviel Beiträge kann ein Schützenverein von mir verlangen, wenn ich einzig das Obligatorische schiessen gehe?
- A. Die Landesschützenverbände haben die zulässige Höhe dieses Beitrages auf Fr. 7.— bis höchstens Fr. 9.— festgelegt.

Die Publikation der neuen Verordnung über die Reparatur des Militärschuhwerks, mit neuem Tarif, erfolgt in der nächsten Nummer. Rechnungsführer erhalten die Unterlagen von ihren Kommandanten.